



Stadt Bern  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
Fax 031 321 60 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Polizei- und Militärdirektion  
des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Kramgasse 20  
3011 Bern

Bern, 25. November 2010

**Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Jugendstraf- und -massnahmenvollzug und in der stationären Jugendhilfe (FMJG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. August 2010 haben Sie der Stadt Bern das Vernehmlassungsverfahren zum Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Jugendstraf- und -massnahmenvollzug und in der stationären Jugendhilfe zukommen lassen. Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gemeinderat begrüsst die Regelung der Freiheitsbeschränkungen in einem neuen Erlass. Bei den härtesten Formen der disziplinarischen Sanktionen und Zwangsmittel, die schwere Eingriffe in die Grundrechte der Jugendlichen bedeuten können, bringt das Gesetz lang vermisste Klarheit und Sicherheit, die gerade für private Trägerschaften wichtig sind. Auch die Regelung des Vollzugs und des Rechtsschutzes der Betroffenen ist nötig. Der Gemeinderat bittet Sie aufgrund der Tatsache, dass Sicherungsmassnahmen und unmittelbarer Zwang wie Fesselungen, Einschliessungen und Einsatz von chemischen Reizstoffen schwerwiegende Eingriffe darstellen, um Prüfung, ob den betroffenen Jugendlichen bei mehrtägiger Dauer von Massnahmen sowie im Beschwerdeverfahren nicht zwingend eine amtliche Verteidigung bestellt werden soll. Da die meisten Jugendlichen, die von Zwangsmassnahmen betroffen sind, bereits über eine amtliche Verteidigung verfügen, wäre auch zu prüfen, ob diese jeweils umgehend von Zwangsmassnahmen zu unterrichten ist. Für Jugendliche ist es schwierig, ihre Rechte eigenständig wahrzunehmen. Rechtskonforme Verfahren - gerade auch bei Zwangsmassnahmen - können zur Akzeptanz derselben beitragen und stellen sicher, dass sich eine Praxis entwickelt, die auch für die Betreuenden hilfreich sein kann. Zusätzlich bittet der Gemeinderat um Prüfung, ob die Institutionen zu einem „critical incidents reporting“ verpflichtet werden können, wie dies beispielsweise auch von Einrichtungen der Psychiatrie, welche Zwangsmassnahmen anwenden, gefordert wird.

Richtig ist, dass die Anwendung der schwerwiegenden Sanktionen und Freiheitsbeschränkungen vorläufig auf die drei Institutionen Prêles, Lory und Viktoria Stiftung Richigen beschränkt wird. Diese drei Einrichtungen verfügen über die nötige Erfahrung und Infrastruktur. Der Gemeinderat begrüsst es insbesondere sehr, dass das von der privaten Viktoria Stiftung geführte Heim in Richigen seine bewährte Arbeit fortsetzen kann. Richigen leistet mit den offenen, halboffenen und geschlossenen Betreuungsgruppen sehr gute Arbeit und arbeitet oft mit den sozialen Diensten in der Stadt Bern zusammen. Diese sind sehr froh um die eng strukturierten Betreuungsplätze, die Richigen zur Verfügung stellt.

Der Bedarf nach Einrichtungen mit einem eng strukturierten Betreuungsrahmen und der Möglichkeit schwerwiegende Zwangsmittel zu ergreifen, wird nach Einschätzung des Gemeinderats zunehmen. Es ist deshalb richtig, dass der Regierungsrat die Möglichkeit hat, weiteren geeigneten Institutionen die Bewilligung zur Anwendung dieser schwerwiegenden Massnahmen zu erteilen, wenn der Bedarf gegeben ist.

Zu den einzelnen Artikeln hat der Gemeinderat folgende Bemerkungen:

**Artikel 13:**

Die Blutentnahme sollte nur durch medizinisch geschultes Personal erlaubt sein.

**Artikel 17 Absatz 3:**

Der Begriff „gegebenenfalls“ ist zu offen formuliert. Der Beizug von Betreuungspersonen sollte immer gewährleistet sein. Bei schweren Eingriffen sollten immer medizinische Fachpersonen die Betreuung durchführen (statt „geeignete Fachpersonen“).

**Artikel 19 Absatz 1:**

Die Frist von 3 Tagen wird als zu kurz erachtet.

Mit freundlichen Grüssen



Alexander Tschäppät  
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber